

A 13404-2

Verkündet am: 18.05.2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2 O 352/09



Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
23. MAI 2011	
Kopie an Mdt.: Kehrichtn.	Kopie an Mdt.: Zahlung
zda	

LANDGERICHT ITZEHÖE

IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. -
vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Edda Müller
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

E.ON Hanse Vertrieb GmbH, vertreten durch Roman Kaak und Ottmar Zisler
Kühnehöfe 1 - 6, 22761 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe auf die mündliche Verhandlung vom 13.04.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.126,09 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.01.2010 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht als Verbraucherverband Ansprüche aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte geltend.

Der Kläger ist ein bundesweit tätiger Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 25 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vollinstitutionell gefördert.

Gemäß § 2 seiner Satzung verfolgt der Kläger den Zweck, die Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Der Kläger macht Ansprüche aus abgetretenem Recht geltend. Zwei Gruppen von Personen haben ihre Ansprüche gegen die Beklagte an den Kläger abgetreten. Es handelt sich zunächst um Kunden der Beklagten, die Produkte der Beklagten mit der Bezeichnung „ThermoStrom A“ bezogen, und um solche, die von der Beklagten „ThermoStrom C“ bezogen.

Wegen der Verbraucher im einzelnen wird Bezug genommen auf die in der Klageschrift enthaltenen Auflistungen zu ThermoStrom A und ThermoStrom C (Bl. 4-5 d.A. und Bl. 6-7 d.A.).

Der Kläger nimmt insoweit hinsichtlich der vorgenannten Personen Bezug auf die Anlagenkonvolute (alle klägerischen Anlagen in zwei Anlagenbänden) K II A (ThermoStrom A) und K II B (ThermoStrom C). Bestandteil der vorgenannten Anlagen sind jeweils die Abtretungserklärungen der Verbraucher sowie ein Berechnungsblatt. Darüber hinaus liegt den Anlagen jeweils der mit der Beklagten geschlossene Vertrag bei.

Der Vorstand des Klägers hat die jeweiligen Abtretungen der Verbraucher angenommen.

Die Verträge wurden ursprünglich geschlossen mit der vormals im Rubrum aufgeführten Beklagten E.ON Hanse AG. Diese hat ihr Vertriebsgeschäft zum 01.09.2008 auf die Beklagte, E.ON Hanse Vertrieb GmbH, ausgegliedert. Zugleich wurde die E.ON Hanse Netz GmbH auf die E.ON Hanse AG verschmolzen, die seither als reine Netzgesellschaft fungiert. Es wird insoweit Bezug genommen auf die Ablichtungen (Bl. 63-64 d.A.).

Die Beklagte steht auch für eventuelle Forderungen des Klägers aus den Abtretungen gegen die E.ON Hanse AG ein (nachfolgend werden E.ON Hanse AG und E.ON Hanse Vertrieb GmbH als Beklagte bezeichnet).

Die Vertragsabwicklung bei allen obengenannten Verbrauchern wird gleichlautend abgewickelt und gestaltet. Beispielhaft werden nachfolgenden die Vertragsgestaltungen für zwei Verbraucher (ThermoStrom A und ThermoStrom B) dargelegt.

ThermoStrom A:

Der Verbraucher ! hat am 08.06.2005 mit der Beklagten einen Vertrag geschlossen, der unter der Bezeichnung „Stromliefervertrag für Elektrospeicherheizung ThermoStrom A“ geführt wird. Wegen des Inhaltes dieses Vertrages wird Bezug genommen auf die Anlage K III A/1.

Dem Vertrag war eine Anlage 1 beigefügt. Unter Gliederungspunkt 5 heißt es dort:

„Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze oder sonstige behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Strompreise entsprechend von dem Zeitpunkt ab, an dem die Vertueuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.“

Unter Ziffer 5.3 heißt es:

„E.ON Hanse ist berechtigt, die in Anlage 2 beigefügten Preise entsprechend anzupassen, sofern sich die Kosten für die Beschaffung und/oder Verteilung der elektrischen Energie ändern. Preiserhöhungen, die nicht auf Ziffer 5.1 oder Ziffer 5.2 beruhen, wird E.ON Hanse mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Inkrafttreten dem Kunden mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats zu kündigen.“

Wegen des weitergehenden Inhaltes des vorgenannten Vertrages wird Bezug genommen auf die Anlage K III A/2.

In der Folgezeit erhielt der Verbraucher [redacted] Abrechnungen. Wegen des Inhaltes der Abrechnung vom 06.03.2007 für den Zeitraum 22.11.2005 bis 31.12.2006 wird Bezug genommen auf die Anlage K III A/3. Der Abrechnung waren Aufstellungen über die Verbrauchsermittlung sowie Betragsermittlung beigefügt. Die Aufstellungen im Rahmen der Betragsermittlung differenzieren jeweils zwischen einzelnen Abrechnungsperioden und dem maßgeblichen Preis, d.h. „Arbeitspreis“ oder „Verrechnungspreis“. Der Arbeitspreis wird jeweils ermittelt durch Multiplikation der festgestellten Verbräuche (kWh) und dem jeweiligen Preis pro Kilowattstunde. Wegen des Inhaltes der Abrechnungsaufstellungen der Abrechnung vom 06.03.2007 wird Bezug genommen auf die Anlage K III A/4.

Unter dem 10.05.2007 erhielt der Verbraucher [redacted] eine Abrechnung bezogen auf den Zeitraum 01.01.2007 bis 10.04.2007. Wegen des Inhaltes dieser Abrechnung und der beigefügten Berechnungstabelle wird Bezug genommen auf die Anlagen K III A/5 und K III A/6.

Unter dem 09.05.2008 erhielt der Verbraucher [redacted] die Abrechnung für den Zeitraum 11.04.2007 bis 25.03.2008. Wegen des Inhaltes dieser Rechnung und der dort beigefügten Anlage wird Bezug genommen auf die Ablichtung (Anlage K III A/7 und Anlage K III A/8).

ThermoStrom C:

Der Verbraucher hat am 10.06. mit der Beklagten einen Vertrag geschlossen mit der Bezeichnung „Stromliefervertrag für Elektrospeicherheizung ThermoStrom C“. Wegen des Inhaltes dieses Vertrages wird Bezug genommen auf die Anlage K III B/1. Wegen des Inhaltes der diesem Vertrag beigefügten Anlage wird Bezug genommen auf die Anlage K III B/2. Unter Ziffer 5 des Vertrages werden die Klauseln zur Änderung der Strompreise aufgeführt. Diese Regelungen entsprechen den Klauseln, wie sie oben beim ThermoStrom A dargestellt worden sind.

Der Verbraucher erhielt in der Folgezeit Rechnungen der Beklagten. Wegen des Inhaltes der Rechnung vom 21.3.2007 für den Zeitraum 02.11.2005 bis 17.01.2007 und der dieser Rechnung beigefügten Aufstellung wird Bezug genommen auf die Anlagen K III B/3 und K III B/4.

Unter dem 15.11.2007 erhielt der Verbraucher eine Abrechnung, wegen deren Inhalt Bezug genommen wird auf die Anlagen K III B/5 und K III B/6.

Die Preisentwicklung bei dem sogenannten ThermoStrom A entwickelte sich wie folgt:

Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Beklagten und den Verbrauchern war hinsichtlich der Preisvereinbarung eine Anlage 2, die dem Vertrag beigefügt war, maßgeblich. Hier galt Ziffer 3.2 des Vertrages. Im Jahre 2005, zum Zeitpunkt des Abschlusses der streitgegenständlichen Verträge, betrug der dort angegebene Preis pro Kilowattstunde (kWh) 7,35 Cent. Dieser Preis blieb bis zum 31.01.2006 unverändert.

Ab dem 01.02.2006 stellte die Beklagte aufgrund einer Preiserhöhung den Betrag in Höhe von 7,750 Cent/kWh, mithin 0,0775 €/kWh, in Rechnung. Dieser Preis war für die Abrechnungen der Beklagten bis zum 31.12.2006 maßgeblich.

Ab dem 01.01.2007 stellte die Beklagte einen Nettopreis in Höhe von 8,57 Cent/kWh in Rechnung. Die Veränderung des Preises war auf die Steuergesetzgebung zurückzuführen. Bis zum 31.12.2006 war für die Lieferung von Strom für Nachtspeicherheizungen der ermäßigte Satz der Stromsteuer von 12,30 € je Megawattstunde maßgeblich. Ab 01.01.2007 wurde die entsprechende Ermäßigung nicht mehr gewährt, und die Beklagte wurde als Steuerschuldnerin mit dem vollen Steuersatz in Höhe von 20,50 € je Megawattstunde belastet. Die-

se Mehrbelastung in Höhe von 8,20 € je Megawattstunde oder 0,0082 €/kWh hat die Beklagte an die Verbraucher weitergegeben. Hierdurch ergab sich für die Beklagte folgende Berechnung: 0,0775 Cent + 0,0082 Cent = 0,0857 Cent. Dieser Preis blieb seitens der Beklagten unverändert bis zum 29.02.2008.

Zum 01.03.2008 ermäßigte die Beklagte den Preis je Kilowattstunde auf 0,084 Cent.

Im Übrigen wirkte sich bezüglich der Bruttopreise die Umsatzsteuererhöhung von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 aus.

Der Kläger beanstandet nicht die Änderung des Strompreises aus Anlass der gesetzlichen Änderung im Stromsteuergesetz zum 01.01.2007. Er beanstandet auch nicht die erhöhten Ansprüche aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuer zum 01.01.2007. Beanstandet wird seitens des Klägers die weitergehende Stromerhöhung zum 01.02.2006. Der Kläger meint, die Beklagte sei lediglich berechtigt, folgende Strompreise in Rechnung zu stellen:

bis 31.01.2006 0,0735 Cent/kWh

vom 01.02.2006 bis 31.12.2006 0,0735 Cent/kWh

vom 01.01.2007 bis 29.02.2007 0,0817 Cent/kWh

seit 01.03.2008 0,0817 Cent/kWh

Hinsichtlich der Verbraucher zu ThermoStrom A macht der Kläger 3.102,18 € geltend. Es wird Bezug genommen auf die diesbezügliche Forderungsaufstellung des Klägers in der Klageschrift (Bl. 16-17 d.A.). Der Kläger nimmt insoweit Bezug auf die dem Anlagenkonvolut K II A zu jedem Verbraucher beigefügten Berechnungsbögen.

Bei dem ThermoStrom C gestaltet sich die Preisentwicklung wie folgt:

Im Jahr 2005 betrug der Preis pro Kilowattstunde 8,01 Cent. Dieser Preis blieb bis zum 31.01.2006 unverändert. Ab 01.02.2006 stellte die Beklagte aufgrund einer Preiserhöhung den Betrag von 8,41 Cent/kWh in Rechnung. Dieser Preis war bis zum 31.12.2006 maßgeblich.

Ab dem 01.01.2007 stellte die Beklagte einen Nettopreis in Höhe von 9,23 Cent/kWh in Rechnung. Diese Preisänderung war auf die geänderte Steuergesetzgebung zurückzuführen (Vergleich oben zu ThermoStrom A). Die dadurch bedingte Mehrbelastung in Höhe von 8,20 Cent pro Megawattstunde oder 0,0082 €/kWh hat die Beklagte an die Verbraucher weiter

gegeben. Hierdurch ergab sich für die Beklagte folgende Berechnung: $0,0841 \text{ €} + 0,0082 \text{ €} = 0,0923 \text{ €}$.

Der vorgenannte Preis blieb unverändert bis zum 29.02.2008. Zum 01.03.2008 ermäßigte die Beklagte den Preis pro Kilowattstunde auf $0,0906 \text{ €}$. Im Übrigen wirkte sich auch insoweit die Umsatzsteuererhöhung von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 auf die Bruttopreise aus.

Der Kläger beanstandet auch insoweit nicht die Preiserhöhung aufgrund der Steuererhöhungen. Der Kläger meint, die Beklagte sei lediglich berechtigt, folgende Strompreise in Rechnung zu stellen:

Bis 31.01.2006 $0,0801 \text{ €/kWh}$

vom 01.02.2006 bis 31.12.2006 $0,0883 \text{ €/kWh}$

vom 01.01.2007 bis 29.02.2007 $0,0883 \text{ €/kWh}$

seit 01.03.2008 $0,0883 \text{ €/kWh}$

Hinsichtlich der Kunden des ThermoStrom C macht der Kläger insgesamt $2.023,90 \text{ €}$ geltend. Es wird insoweit Bezug genommen auf die in der Klageschrift enthaltene Forderungsaufstellung (Blatt 19 bis 20 der Akte). Auch insoweit liegen dem Anlagekonvolut K II B bei den jeweiligen Verbrauchern Berechnungsbögen bei.

Mit Schreiben vom 29.06.2005 wies der Kläger die Beklagte auf die Verwendung seiner Auffassung nach unzulässigen allgemeinen Geschäftsbedingungen hin und forderte die Beklagte auf, zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr eine strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Dem Schreiben war eine vorgefertigte Unterlassung beigefügt. Wegen des Inhaltes des vorgenannten Schreibens und der vorgefertigten Unterlassungserklärung wird Bezug genommen auf die Anlagen K V/1 und K V/2.

Mit Urteil vom 21.12.2009 hat das Landgericht Itzehoe die Beklagte verpflichtet, die Verwendung der von dem Kläger beanstandeten Bedingungen zu unterlassen. Die hier gegen eingelegte Berufung der Beklagten wies das OLG Schleswig mit Beschluss vom 15.11.2007 zurück.

Der Kläger meint, den Verbrauchern stünde Hinsicht der in den jeweiligen Berechnungsbögen ausgewiesenen Höhen ein Anspruch aus § 812 gegen die Beklagte zu. Die in den Verträgen mit der Beklagten enthaltende Preiserhöhungsklausel sei unwirksam. Aufgrund der in der dem Verfahren 3 O 52/06 des LG Itzehoe rechtskräftig ergangenen Entscheidung sei

gemäß § 11 UKlaG auch in diesem Verfahren von einer Unwirksamkeit der vorerwähnten Klauseln auszugehen.

Mit Schreiben vom 07.09.2009 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung von 5.987,83 € auf. Wegen des Inhaltes dieses Schreibens wird Bezug genommen auf die Anlage K VII/1. Mit anwaltlichem Schreiben vom 22.09.2009 antwortete die Beklagte hierauf. Es wird insoweit Bezug genommen auf die Anlage K VII/2. Mit E-Mail vom 04.12.2009 legte der Verfahrensbevollmächtigte der Beklagten der Klägerin eine Tabelle vor. Wegen des Inhaltes dieser Tabelle wird Bezug genommen auf die Anlage K VII/3. Im Rahmen der Klageforderung hat der Kläger die Forderungen von Verbrauchern, gegen die die Beklagte mit der E-Mail vom 04.12.2009 Einwendungen erhoben hat, nicht mehr berücksichtigt, sodass sich eine Klageforderung von 5.126,09 € ergibt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.126,09 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die abgerechneten Preise seien mit den jeweiligen Kunden vereinbart worden. Ein vom Energieversorger einseitig erhöhter Tarif werde zum vereinbarten Preis, wenn der Kunde die auf dem erhöhten Tarif basierende Jahresabrechnung des Versorgers unbeanstandet hin nehme, indem er weiterhin Energie von diesem beziehe, ohne die Tarifierhöhung in angemessener Zeit gemäß § 315 BGB als unbillig zu beanstanden. Die Beklagte bezieht sich insoweit auf ein Urteil des BGH vom 13.07.2006 (NJW 2007, 2540). Unstreitig ist insoweit, dass die Preiserhöhung zum 01.02.2006 seitens der Beklagten den jeweiligen Kunden mit Musterschreiben aus Mitte Dezember 2005 angekündigt worden ist. Wegen des Inhaltes des vorgenannten Musterschreibens wird Bezug genommen auf die Ablichtung (Blatt 49 bis 53 der Akte).

Die Beklagte meint ferner, soweit man nicht von einer vertraglichen Vereinbarung ausgehen wolle, sei jedenfalls im Wege ergänzender Vertragsauslegung von einer diesbezüglichen Vereinbarung oder einem Anspruch der Beklagten auf Zustimmung der Verbraucher zu den

erhöhten Preisen auszugehen. Die Beklagte behauptet, die von ihr vorgenommene Preiserhöhung sei durch steigende Bezugskosten erforderlich geworden. Sie verweist insoweit auf ein sogenanntes WP-Testat. Wegen des Inhaltes dieses Testates wird Bezug genommen auf die Ablichtung (Blatt 54 bis 58 der Akte). Sie behauptet, auf der Grundlage der in Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden Plandaten sei mit einem Anstieg der spezifischen Strombezugskosten in 2006 gegenüber den spezifischen Strombezugskosten des Vorjahres um 0,457 Cent/kWh zu rechnen gewesen. Die tatsächlichen Bezugskostensteigerungen im Jahre 2006 hätten mit 0,449 Cent/kWh geringfügig unterhalb der Erwartungen, aber noch immer um 0,049 Cent/kWh höher als die an die Kunden weiter gegebene Preiserhöhung gelegen. Berücksichtige man, dass die Erhöhung nicht wie zunächst geplant zum 01.06.2006, sondern erst zum 01.02.2006 durchgeführt worden sei, habe die Preiserhöhung sogar um 0,167 Cent/kWh niedriger als dies durch die Bezugskostensteigerung gerechtfertigt gewesen sei, gelegen. Sie liege auch unterhalb der durch entsprechend höhere Bezugskostensteigerungen für den Haushaltsstrom erforderlich gewordenen Erhöhung des allgemeinen Tarifs um 0,72 Cent/kWh zum 01.06.2006, die das Wirtschaftsministerium genehmigt hat. Wegen des diesbezüglichen Bescheides des Ministeriums für Wirtschaft vom 24.11.2005 wird Bezug genommen auf die Ablichtung (Blatt 59 bis 62 der Akte).

Wegen des weitergehendes Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die Schriftsätze vom 08.12.2009 (Blatt 1 bis 27 der Akte), 03.03.2010 (Blatt 34 bis 95 der Akte), 01.04.2010 (Blatt 99 bis 138 der Akte) und 11.04.2011 (Blatt 149 bis 154 der Akte).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gemäß den §§ 398, 812 BGB ein Anspruch aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte auf Rückzahlung der durch die Preissteigerung vom 01.02.2006 begründeten Mehrkosten in Höhe von 5.126,09 € für die Stromlieferungen zu. Die Beklagte hat die diesbezüglichen Zahlungen ohne Rechtsgrund erlangt.

Die seitens der Beklagten zum 01.02.2006 vorgenommene Preiserhöhung ist unwirksam. Die Beklagte kann sich insoweit nicht auf die in den Verträgen mit dem jeweiligen Kunden enthaltende Preiserhöhungsklausel (Ziffer 5) berufen. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils der dritten Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe vom 21.12.2009 (3 O 52/06) ist gemäß § 11 UKlaG auch in diesem Verfahren von der Unwirksamkeit der in Rede stehenden Klauseln auszugehen. Hiervon gehen auch die Parteien aus.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, die erhöhten Preise seien mit den jeweiligen Verbrauchern konkludent vereinbart worden, weil diese die Abrechnung mit den erhöhten Preisen hingenommen hätten, ohne sie gemäß § 315 BGB als unbillig zu rügen.

Zwar hat der BGH (a.a.O.) eine derartige konkludente Vereinbarung angenommen; diese Annahme gilt jedoch nur vor dem Hintergrund eines dem Energieversorger zustehenden Rechtes auf einseitige Preiserhöhung (vgl. BGH a.a.O.; BGH, Urteil vom 09.02.2011, VIII ZR 295/09 über juris). Nur wenn dem Versorger ein einseitiges Preiserhöhungsrecht dem Grunde nach zusteht, besteht Anlass, bei Ausübung dieses Rechtes die vorgenommene Preiserhöhung gemäß § 315 BGB als unbillig zu rügen und die Billigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen. Wenn aber kein derartiges Recht auf einseitige Preiserhöhung besteht, musste der Kunde nicht die Erhöhung nach § 315 BGB rügen. Eine Preiserhöhung hätte dann nur nach allgemeinen vertraglichen Grundsätzen, welche keinen Raum für § 315 BGB bieten, vorgenommen werden können.

Der Beklagten stand aber ein einseitiges Preiserhöhungsrecht nicht zur Seite. Die Preiserhöhungsklausel in den Versorgungsverträgen war unwirksam (vgl.o.). Der Beklagten stand auch kein einseitiges Preiserhöhungsrecht nach der AVBStromV bzw. nach dem StromGVV zu. Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften gelten nur für Versorgungsverträge mit Tarifkunden, nicht für Verträge mit Sondertarifkunden (vgl. BGH Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 225/07 über juris; BGHZ 182, 59 ff). Bei den hier in Rede stehenden Verträgen handelt es sich aber unstreitig um solche mit Sondertarifkunden.

Fehlt es an einem einseitigen Preiserhöhungsrecht, kann der unterlassenen Billigkeitsrüge kein Erklärungsgehalt beigemessen werden. In diesem Fall fehlt es für eine vertragliche Vereinbarung der Preiserhöhung jedenfalls an einer Annahmeerklärung des jeweiligen Verbrauchers, wenn man denn in den Erhöhungsrechnungen ein entsprechendes Angebot sehen wollte (vgl. BGHZ 172, 315; BGHZ 178, 362 ff). Dem reinen Schweigen des Verbrauchers auf die Erhöhungsrechnung bzw. der Bezahlung dieser Rechnung kann insoweit kein Rechtsbindungswille entnommen werden. Es kann insoweit schon nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweilige Verbraucher rechtsirrig davon ausging, er schulde die begehrte Preiserhöhung aufgrund der (unwirksamen) Erhöhungsklausel in den Versorgungsverträgen.

Die seitens der Beklagten vorgenommene einseitige Preiserhöhung kann auch nicht aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) als wirksam angenommen werden. Es liegt insoweit schon keine planwidrige Regelungslücke vor. Zwar besteht bei

derartigen, auf Dauer angelegten Versorgungsverträgen grundsätzlich ein Bedürfnis des Versorgungsunternehmens, gestiegene Erwerbskosten auf die Verbraucher umlegen zu können. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, dass den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt (BGH, 09.02.2011 a.a.O. m. w. N.). Die durch den Wegfall der Preisanpassungsklausel entstandene Lücke lässt sich vorliegend aber durch dispositives Recht, die Kündigungsmöglichkeit der Beklagten nach Ziffer 8 der jeweiligen Versorgungsverträge in zumutbarer Weise schließen. Hiernach kann die Beklagte die jeweiligen Verträge nach 12 Monaten Vertragslaufzeit mit einem Kündigungsrecht von einem Monat beenden. Die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Bindung der Beklagten an die jeweiligen Verträge stellt kein unzumutbares Ergebnis dar (Vergleich BGH a.a.O.). Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn es sich um ein langjähriges Energieversorgungsverhältnis handelt, der Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht (Vergleich BGH Urteil vom 14.07.2010 a.a.O.). Um einen solchen Fall geht es aber vorliegend nicht. Es werden hier nur 2006 in Frage gestellt und ein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht. Im Übrigen fehlt es insoweit an einem Rechtsschutzbedürfnis zu Gunsten der Beklagten. Der Kläger hat mit Schreiben vom 29.06.2005 (Anlage K V/1) gegenüber der Beklagten die Unwirksamkeit der in Rede stehenden Preiserhöhungsklausel gerügt. Die Beklagte war mithin aufgrund dieses Schreibens gewarnt und gehalten, die Wirksamkeit ihrer Klausel zu überprüfen. Sie hätte hierbei selbst die Unwirksamkeit der Klausel erkennen können und müssen.

Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung eingewendet hat, es sei unzumutbar, die Beklagte in einer Vielzahl von Vertragsverhältnissen zu einer Kündigung zu zwingen, obwohl die überwiegende Anzahl der Verbraucher die Verträge auch mit den unwirksamen Erhöhungsbedingungen fortsetzen wollten, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Es wäre für die Beklagte ein Leichtes gewesen, mit einem Musterschreiben den Verbrauchern ein konkretes Angebot auf Erhöhung der Strompreise unter Ankündigung einer (Änderungs-) Kündigung zu unterbreiten. Allein der Umstand, dass es sich vorliegend für die Beklagte um ein Massengeschäft handelt, rechtfertigt nicht die allgemeinen Grundsätze zu Abänderungen von Verträgen entfallen zu lassen.

Die jeweiligen Einzelforderungen der Kunden der Beklagten, die an den Kläger abgetreten worden sind, sind der Höhe nach unstreitig, sodass der Klagebetrag insgesamt dem Kläger zuzusprechen war.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus den §§ 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.